

Allgemeine Geschäftsbedingungen der G-LAB GmbH, Düsseldorf

A. Allgemeine Bestimmungen

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen und Lieferungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

B. Vertragsabwicklung

- G-LAB ist berechtigt, Modelle infolge von Rohmateriallieferung, Fertigungsanforderungen oder aus modischen oder aus anderen sachlich berechtigten Gründen zu ändern, wenn und soweit solche Änderungen dem Käufer zumutbar sind.
- Der Käufer trägt ab dem Zeitpunkt, in dem die Ware an den Überbringer oder den Spediteur ausgeliefert wird, die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung oder Beschädigung der Ware. Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Käufers verzögert, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- Ist ein Lieferverzug von G-LAB zu vertreten, so beschränkt sich die Verzugsentschädigung des Käufers auf 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5 % des Nettorechnungswertes, es sei denn der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von G-LAB.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen G-LAB, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die von G-LAB nicht zu vertreten sind und durch die G-LAB die Lieferung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperrung, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, gleichgültig ob sie bei G-LAB oder Vor- oder Unterlieferanten von G-LAB eintreten.

C. Rücktritt

Wenn und soweit der Käufer unberechtigt vom Vertrag zurücktritt oder die Annahme der Lieferung verweigert, ist G-LAB berechtigt, vom Käufer Schadensersatz in Höhe von 50 % des vereinbarten Kaufpreises zuzüglich der Versand-, Transport- und Lagerkosten und aller sonstigen G-LAB dadurch entstehenden Kosten zu verlangen.

D. Gewährleistung, Haftung

- Der Käufer hat G-LAB Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch G-LAB zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so ist G-LAB von der Mängelhaftung befreit.
- Die Rücksendung beanstandeter Ware muss stets frei Haus an G-LAB erfolgen. Derartige Rücksendungen werden entgegengenommen, wenn sie die anlässlich der Mängelrüge vorgegebene Retourennummer tragen oder wenn die Rücksendung auf andere Weise einer bestimmten Mängelrüge zugeordnet werden kann. Nicht derart zuordenbare Rücksendungen werden auf Kosten des Rücksenders retourniert.
- Die Mängelhaftung von G-LAB beschränkt sich darauf, dass G-LAB alle Teile, die bei Gefahrübergang mangelhaft sind, nach eigener Wahl kostenlos nachbessert oder ersetzt. Ersetzte Teile werden das Eigentum von G-LAB.
- G-LAB leistet keine Gewähr für Schäden, die durch natürlichen Verderb, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, übermäßige

Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung oder Nachbesserung durch den Käufer oder Dritte entstehen.

5. Die Lieferung von Sonderposten oder Räumungsware erfolgt, sofern ein Preisnachlass gegenüber dem Listenpreis von mindestens 20 % gewährt wird, stets unter Ausschluss von Umtausch – oder Rücktrittsrechten sowie Mängelansprüchen wegen bekannten oder offensichtlicher Mängel.

6. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- und Folgeschadens – gegen G-LAB, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von G-LAB oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Person beruht, insbesondere wenn dies zu Körper- Gesundheitsschäden geführt hat. Dies gilt auch, soweit vom Käufer direkte Ansprüche gegenüber den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von G-LAB geltend gemacht werden. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von G-LAB ist eine etwaige Ersatzpflicht von G-LAB der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden – höchstens 50 % des Warenwertes – beschränkt. Gleiches gilt für direkte Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von G-LAB GmbH.

7. Sämtliche Mängelansprüche des Käufers einschließlich der in Ziff. 5.5. geregelte Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware beim Kunden.

E. Schutzrechte

- Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder des Urheberrechtes durch von G-LAB gelieferte Ware Ansprüche erhebt, hat der Käufer G-LAB hiervon unverzüglich zu unterrichten. Er darf in keinem Fall eine Schutzrechtsverletzung anerkennen, und er hat G-LAB alle Abwehrmaßnahmen vorzubehalten.
- Wenn der Käufer die Ware in einer Weise verkauft oder ändert – einschließlich der Hinzufügung einer Marke, dass gewerbliche Schutzrechte oder das Urheberrecht eines Dritten verletzt werden, ist der Käufer für eine solche Verletzung allein haftbar und verpflichtet, G-LAB von allen darauf resultierenden Ansprüchen des Dritten, gleich welcher Art freizustellen.
- Der Käufer darf ihm gelieferte G-LAB Waren nicht kopieren oder nachahmen. Das Gleiche gilt für Abbildungen in G-LAB Werbematerialien oder Bestellunterlagen. Bei Verstößen hiergegen kann G-LAB sofort alle Vertragsbeziehungen beenden, insbesondere von offenen Kaufverträgen zurück treten.

F. Eigentumsvorbehalt

- Alle Verkäufe von G-LAB an den Käufer erfolgen unter Vorbehalt des Eigentums von G-LAB an der Ware bis zu vollen Bezahlung sämtlicher Kaufpreisforderungen von G-LAB aus allen Verträgen.
- G-LAB kann dem Käufer gegenüber das Recht zur Weiterveräußerung der Ware widerrufen und die gelieferte Ware zurücknehmen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug kommt, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder sein Anwartschaftsrecht an der Vorbehaltsware auf Dritte überträgt. In der Rücknahme der Ware durch G-LAB liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird. G-LAB kann die Ware frei verkaufen. Der Verkaufserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers abzüglich angemessener Verkaufskosten anzurechnen.
- Der Käufer muss die Vorbehaltsware sorgfältig behandeln und auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert versichern. Seine Entschädigungsansprüche aus der Versicherung im Fall des Untergangs oder der Beschädigung der Vorbehaltsware tritt der Käufer hiermit an G-LAB ab. Im Falle von Pfändungen von Vorbehaltsware oder sonstigen Maßnahmen Dritter muss der Käufer G-LAB unverzüglich

benachrichtigen und die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

G. Zahlung

- Wenn der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen von G-LAB im Verzug ist oder nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern und die Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen zu gefährden, ist G-LAB berechtigt,
 - noch ausstehende Warenlieferungen auszusetzen und für weitere Warenlieferungen Vorauszahlung oder Stellung geeigneter Sicherheiten zu verlangen,
 - nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für Vorauszahlung oder Leistung von Sicherheiten von allen Verträgen zurück zu treten, die mit dem Käufer abgeschlossen, aber noch nicht ausgeführt sind. Ein derart durch den Käufer verursachter Lieferstopp löst keinerlei Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüber G-LAB aus.
 - Gegen die Zahlungsansprüche von G-LAB kann der Käufer nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht begründen, das auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
 - Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach endgültiger Gutschrift - Eingang des Geldwerts - als Zahlung.

H. Wiederverkauf

- Der Käufer ist verpflichtet,
 - die Ware ausschließlich von dem in seiner Bestellung angegebenen Geschäft aus zu verkaufen und jedes Material, einschließlich Werbematerial bezüglich der Ware, ausschließlich in diesem Geschäft zu präsentieren,
 - die Ware nicht ohne vorherige Abstimmung mit G-LAB und Genehmigung von G-LAB über das Internet zu verkaufen,
 - die Ware nur an Endverbraucher zu verkaufen.
- Für jeden Fall der Verletzung einer der Ziff. H.1 genannten Verpflichtungen hat der Käufer an G-LAB eine Vertragsstrafe in Höhe des Netto- Verkaufspreises eines die vorstehenden Pflichten verletzenden Angebotes oder Verkaufs zu bezahlen. G-LAB bleibt das Recht vorbehalten, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- Setzt der Käufer die Pflichtverletzung ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung von G-LAB fort, ist G-LAB berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten, die mit dem Käufer abgeschlossen, aber noch nicht ausgeführt sind.

I. Schlussbestimmungen

- Für alle Verträge mit dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN- Kaufrechts bei Verträgen mit Auslandskunden ist ausgeschlossen.
- Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers gegen G-LAB beträgt ein Jahr ab Kenntnis vom Rechtsgrund, es sei denn, dass die Ansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von G-LAB oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Person beruht, insbesondere wenn dies zu Körper- Gesundheitsschäden geführt hat.
- Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist das für den Sitz von G-LAB örtlich zuständige Gericht. G-LAB behält sich jedoch vor, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.